

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oliver Schruoffeneger (GRÜNE)**

vom 22. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2014) und **Antwort**

Verzögerte Ausbildung aufgrund fehlender Verwaltungsregelungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Trifft es zu, dass die mangelnde Ausschöpfung der Ausbildungsmittel bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und in der Senatsverwaltung für Arbeit im Jahr 2013 damit begründet wird, dass die Verhandlungen zwischen der Fachverwaltung mit den Senatsverwaltungen für Inneres und Finanzen zur Wiedereinführung der technischen Laufbahnen rund 1,5 Jahre gedauert haben und deshalb im letzten Jahr keine Beamtenanwärter in den technischen Laufbahnen eingestellt werden konnten? (Morgenpost 11.3.2014)

Frage 2: Welche Probleme haben zu diesen langwierigen Verhandlungen geführt und wie wurden diese Probleme letztendlich gelöst?

Antwort zu 1 und 2: Ja. Bei der Veranschlagung der Ausbildungsmittel für das Haushaltsjahr 2013 wurde davon ausgegangen, dass bereits in diesem Jahr die entsprechende Laufbahnverordnung in Kraft treten würde.

Es stellte sich aber heraus, dass der Abstimmungsbedarf zu einigen Laufbahnzweigen höher war als zuvor vermutet, so dass der notwendige Einigungsprozess einen längeren Zeitraum in Anspruch nahm. Das Ergebnis findet sich in § 2 der Laufbahnverordnung technische Dienste (LVO-TD).

Frage 3: Welche Gründe waren dafür ausschlaggebend, aufgrund der fehlenden Laufbahnverordnungen gänzlich auf die Einstellung eines Ausbildungsjahrgangs im Jahr 2013 zu verzichten, anstatt die Ausbildung dann einfach im Angestelltenverhältnis anzubieten?

Antwort zu 3: Die Mittel waren grundsätzlich für die Ausbildung im Beamtenverhältnis vorgesehen und daher im Titel 422 21 veranschlagt. Wie bereits in der Antwort zu Fragen 1 und 2 dargelegt, wurde bei der Veranschlagung im Haushaltsplan 2012/2013 noch von einem rechtzeitigen Inkrafttreten der Laufbahnverordnungen ausgegangen. Für eine vergleichbare Ausbildung im Angestelltenverhältnis - entsprechend gehobenem und höherem Dienst - gibt es keine rechtliche Grundlage.

Frage 4: Aus welchen Gründen hat sich der Senat entschlossen, vom Grundsatz der Beschäftigung von Angestellten statt Beamten für die technischen Bereiche abzugehen und auch für die nicht hoheitlichen Bereiche die Beamtenlaufbahn wieder anzubieten?

Antwort 4: Der Senat hat keinen derartigen Beschluss gefasst, da die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten nach Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz nur für die Ausübung dauerhafter hoheitlicher Tätigkeiten zulässig ist.

Berlin, den 09. April 2014

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Apr. 2014)